

## **Kleine Anfrage Fraktion SVP (Roland Iseli/Alexander Feuz): Fragen zur rechtswidrigen Besetzung des Gaswerkareals Teil II**

Teile des Gaswerkareals wurden rechtswidrig besetzt. Gemäss Medienangaben wird die Besetzung von EWB geduldet.

Der Gemeinderat wird in diesem Zusammenhang zusammen mit EWB höflich um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie lange dürfen die Besetzer auf dem Gaswerkareal bleiben? Ist dies mit dem übergeordneten Recht vereinbar, dies insbesondere bei mehr als drei, eventuell sechs Monaten? Wenn ja, unter welchen Bedingungen? Wenn nein, was unternehmen der Gemeinderat und EWB dagegen, wenn diese Frist abgelaufen ist?
2. Nach den Zaffarayanern, den Stadttauben (haben sich in der Zwischenzeit offenbar wieder aufgelöst), den Stadtnomaden kommt eine weitere Besetzergruppe nach Bern und annektiert rechtswidrig ein grosses Areal für ihre Bedürfnisse. Werden diese Gruppen oder Teile davon bei allfälliger Realisierung der Zone für alternative Wohnnutzen im Riedbach zusammengesetzt? Wenn nein, warum nicht? Soll ein weiteres Areal für diese Gruppierungen ausgeschieden werden?
3. Ist der Gemeinderat auch der Auffassung, dass mit der permissiven Haltung zukünftigen, weiteren, illegalen Besetzungen auf Stadtboden Vorschub geleistet wird? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, was will der Gemeinderat dagegen unternehmen?

Bern, 13. September 2018

*Erstunterzeichnende: Roland Iseli, Alexander Feuz*

*Mitunterzeichnende: Henri-Charles Beuchat*

### **Antwort des Gemeinderats**

*Zu Frage 1:*

Seit Beginn der Besetzung führt ewb mit der Unterstützung durch die Koordinationsstelle Zwischennutzung der Stadt Verhandlungen mit dem Verein «anstadt». Die Verhandlungen basieren auf den bisherigen Erfahrungen der städtischen Koordinationsstelle Zwischennutzung. In Analogie zu anderen vergleichbaren Konstellationen ist die Vereinbarung in der Form der so genannten Gebrauchsleihe ausgestaltet. Der Vertrag ist vorerst bis zum 31. März 2019 befristet. In diesem Vertrag bekennt sich der Verein «anstadt» zum Verzicht, feste Bauten auf dem besetzten Areal zu errichten. Geduldet werden ausschliesslich mobile, nicht fest mit dem Boden verbundene und leicht wieder zu entfernende Installationen bzw. Fahrnisbauten. Der Gebrauchsleihvertrag weist gemäss ewb ausdrücklich darauf hin, dass seine derzeitige Nutzung des besetzten Areals der baurechtlichen Grundordnung widerspricht und Fahrnisbauten nur bis zu einer Dauer von drei Monaten baubewilligungsfrei sind. ewb lässt den Verein gewähren, solange ewb selbst nicht durch die Bewilligungsbehörden rechtskräftig zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands verpflichtet worden ist. ewb hat sich zu diesem Vorgehen auch mit Blick auf analoge Konstellationen (z.B. Brache Warmbächli) entschieden, bei denen die Stadt Bern selbst von Besetzungen betroffen war.

Zur rechtlichen Situation lässt sich festhalten, dass sich das Gelände in einer Freifläche (Zone im öffentlichen Interesse) und verschiedenen Schutzzonen befindet. Eine andere Nutzung in der Bauzone ist nach 3 Monaten baubewilligungspflichtig. Inwieweit sich der Verein «anstadt» auf die Sechs-Monatsregel betreffend Fahrenden stützen kann ist nicht abschliessend geklärt.

*Zu Frage 2:*

Der noch nicht rechtskräftige Zonenplan Riedbach würde einzig die in diesem Gebiet zulässige Nutzung (Ausscheidung einer Zone für Wohnexperimente) regeln und es planungsrechtlich ermöglichen, dass sich Gruppierungen wie die Zaffaraya, die Stadtauben, die Stadtnomaden etc. dort dauerhaft niederlassen könnten. Eine Niederlassungspflicht für einzelne oder alle solchen Gruppierungen in dieser Zone kann damit jedoch nicht geschaffen werden (Niederlassungsfreiheit gemäss Artikel 24 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft; BV, SR 101). Aktuell ist kein anderer Nutzungsplan für die Schaffung weiterer Zonen für Wohnexperimente in Planung.

*Zu Frage 3:*

Nein. Die langjährigen Erfahrungen sowie die in der Stadt Bern gelebte Praxis zeigen vielmehr, dass Augenmass und eine situative Einschätzung sowie das darauf abgestimmte Handeln zielführend und geeignet sind, möglichst vielen Anspruchsgruppen gerecht werden zu können.

Bern, 17. Oktober 2018

Der Gemeinderat